

„Wir fertigen heute mit dem Wissen von Morgen.“



Unsere Kunden

... sind unser wertvollstes Gut

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Zahlungsbedingungen Resch Maschinenbau GmbH

(Stand: Januar 2014)

### 1) Allgemeines

Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Besteller unwiderleglich mit der ausschließlichen Geltung unserer Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen einverstanden.

Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Verkaufsvertrag hinausgehen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maß-, Kraftverbrauch- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### 2) Lieferumfang

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits maßgebend, im Falle eines Angebotes unsererseits mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Technische Änderungen gegenüber unserer Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit hierdurch die Eignung für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

Schutzvorrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und andere Vorrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

In jedem Fall, auch wenn wir die Montage zu einem Pauschalpreis übernommen haben, gehört insbesondere nicht zur Lieferung:

Erd- und Mauerarbeiten, Hebezeuge, Gerüste, Dachverwahrungen, Material und Installationsarbeiten, Anschluss von Heizung, Gas, Frischwasser, Abwasser und Strom, außerdem Installation von Öl- und Gasbrennern, Feuerlösch-, Elektrostatikanlagen u. ä. Für die Montage sind unsere besonderen Montagebedingungen maßgebend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

### 3) Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Den vereinbarten Preisen wird im Inland die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Auftragsbestätigung sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen und nach Zugang einer Mahnung sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer, in Rechnung zu stellen. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder dem Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben wir ein sofortiges Kündigungsrecht. In diesem Fall steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit abgenommener Wechsel, Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4) Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie mit dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, Bürgschaft usw.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel und andere Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferer muss dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich mindestens um die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Hindernisse.

Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für den Lieferer unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, kann er ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die vom Lieferer zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist dieser berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges ½ v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benützt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt unsere Haftung entsprechend Ziffer 8 unserer Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferterminen ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### 5) Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit dem Beginn der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Im Regelfall erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte nach Ziffer 7 entgegenzunehmen.

#### 6) Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu unseren Gunsten versichern.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt.

Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

Bei Weiterverkauf und Weiterverarbeitung ist das Eigentumsrecht vom Besteller gegenüber dem Dritten vorzubehalten. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Verbindung mit den Dritten gelieferten Gegenständen verbleibt uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren und der neuen Sache. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum des Lieferers stehen, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.

#### 7) Gewährleistung und Mängelrüge

Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei uns geltend zu machen.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen auch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Letzteres ist nur möglich, falls der Mangel so wesentlich ist, dass die Vertragsanlage für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr entsprechend geeignet ist. Kommt der Lieferer mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug, kann der Kunde nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die selben Rechte geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Ziffer 8 der Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen.

Eine Gewährleistung scheidet insbesondere in folgenden Fällen aus: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Inbetriebnahme. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so endet die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen so hat der Kunde nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Gewährleistung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Zahlungsverweigerungen wegen etwaiger Liefermängel sind nicht zulässig.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bauseitige Leistungen im selben Umfang wie im Hauptauftrag zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

#### 8) Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind, insbesondere hinsichtlich Folgeschäden ausgeschlossen.

Unberührt bleibt unsere Haftung für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften, für unsere Organe und leitenden Angestellten, soweit bei ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafte Ausführung von, vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen soweit anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 7 entsprechen.

#### 9) Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 4 vor, und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und die Nachfrist nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

#### 10) Vertragsunterlagen, Schutzrechte

Bezüglich sämtlicher Vertragsunterlagen behält sich der Lieferer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Irgendwelche Rechte auf Patente, Gebrauchsmuster usw. stehen ausschließlich dem Lieferer zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau der Produkte des Lieferers ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.

#### 11) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz 84513 Töging. Soweit unsere Besteller Vollkaufteile im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, wird Traunstein als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

#### 12) Anwendbares Recht, Unwirksamkeitsklausel

Auf die Rechtsbeziehungen zu unseren Bestellern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit einzelne Teile dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen unwirksam sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.